



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.10.2023
COM(2023) 593 final

2023/0363 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU)
Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2021/523 im Hinblick auf bestimmte
Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und
Investitionsunterstützung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In ihrer Mitteilung „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“¹ hat die Kommission auf die Bedeutung eines Rechtsrahmens hingewiesen, der gewährleistet, dass die verfolgten Ziele zu geringstmöglichen Kosten erreicht werden. Sie setzt auf diese Weise neue Impulse zur Rationalisierung und Vereinfachung der Berichtspflichten, um letztendlich die damit verbundenen Belastungen zu verringern, ohne dass die jeweiligen politischen Ziele untergraben werden.

Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchsetzung und Überwachung von Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Generell werden die damit verbundenen Kosten weitgehend durch den Nutzen aufgewogen, insbesondere dadurch, dass die Einhaltung zentraler politischer Maßnahmen überwacht und sichergestellt wird. Die Berichtspflichten können jedoch unverhältnismäßige Belastungen für die Interessenträger, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen, mit sich bringen. Ihre Anhäufung im Laufe der Zeit kann zu doppelten oder veralteten Verpflichtungen, unwirksamen Intervallen und zeitlichen Vorgaben oder unzureichenden Erhebungsmethoden führen.

Die Straffung der Berichtspflichten und die Verringerung des Verwaltungsaufwands stellen deshalb eine Priorität dar. In diesem Kontext soll der vorliegende Vorschlag dazu beitragen, im Sinne des übergreifenden Ziels einer „Wirtschaft im Dienste der Menschen“ die Berichtspflichten in zwei Politikbereichen zu rationalisieren.

Erstens wird der Vorschlag im Bereich des Binnenmarkts und insbesondere im Finanzdienstleistungssektor den Informationsaustausch zwischen den für die Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Behörden sowie die Konsolidierung der derzeit nach verschiedenen Anforderungen durchgeführten Berichterstattung erleichtern. Die Anforderungen an die Berichterstattung betreffen Finanzinstitute und andere Finanzmarktteilnehmer.

Ein verbesserter Datenaustausch zwischen den Behörden ist eines der Ziele der „Strategie für Aufsichtsdaten im Bereich der EU-Finanzdienstleistungen“². Diese Strategie zielt darauf ab, das aufsichtliche Meldewesen in der EU zu modernisieren und ein System zu schaffen, mit dem den Aufsichtsbehörden auf Ebene der EU und auf nationaler Ebene genaue, kohärente und zeitnahe Daten gemeldet werden; gleichzeitig soll der für die aufsichtliche Meldung benötigte Gesamtaufwand für alle betroffenen Parteien minimiert werden. Mit dem Vorschlag für den Informationsaustausch zwischen den für die Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Behörden soll vermieden werden, dass Berichterstattungsersuchen doppelt gestellt werden, wenn mehrere Behörden befugt sind, bestimmte Daten von Finanzinstituten oder anderen Marktteilnehmern zu erheben (unabhängig davon, ob die Behörden diese bereits erheben oder nicht), es jedoch keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für einen einschlägigen Datenaustausch der Behörden untereinander gibt. Ergänzt wird der Vorschlag durch ein Mandat für die Behörden, die Berichtspflichten regelmäßig zu überprüfen und Anforderungen, die – etwa aufgrund eines verbesserten Informationsaustauschs – überflüssig oder veraltet sind, aufzuheben. Auf diese Weise wird vermieden, dass Unternehmen dieselben

¹ COM(2023) 168.

² COM(2021) 798 final.

Informationen zweimal melden müssen. Zudem stellt der Vorschlag darauf ab, den Zugang zu solchen bereinigten oder verarbeiteten Daten zu erleichtern (sodass nicht jede Behörde einzeln die Daten bereinigen und verarbeiten muss)³.

Um sicherzustellen, dass die von den Unternehmen gemeldeten Informationen im größtmöglichen Umfang genutzt werden, wird mit dem Vorschlag außerdem die Kommission besser in die Lage versetzt, Daten zur Vorbereitung politischer Maßnahmen und zur Durchführung von Folgenabschätzungen und Evaluierungen einzuholen. Auf diese Weise werden eine faktengestützte Politikgestaltung im Einklang mit der Agenda der Kommission für bessere Rechtsetzung unterstützt und gleichzeitig Kosten vermieden (sowohl für die Kommission als auch für die Unternehmen, die die Informationen bereitstellen), die andernfalls durch die Erhebung der Informationen auf anderem Wege entstünden. Der Zugang wäre auf Daten beschränkt, die keine Identifizierung einzelner Unternehmen ermöglichen.

Um den Nutzen der gemeldeten Daten weiter zu erhöhen, zielt der Vorschlag auch darauf ab, die Verwendung von Informationen zu Forschungs- und Innovationszwecken im Bereich der Finanzdienstleistungen zu fördern, indem ermöglicht wird, dass mit Finanzinstituten, Forschenden und anderen Einrichtungen mit einem berechtigten Interesse unter strengen Auflagen Informationen ausgetauscht werden, die sich im Besitz von Behörden befinden. Damit ergänzt der vorliegende Vorschlag die Verordnung (EU) 2022/868 (Daten-Governance-Rechtsakt) durch die Schaffung einer sektorspezifischen Bestimmung im EU-Recht, die die Weiterverwendung von Daten erlaubt, die von Behörden für Forschungs- und Innovationstätigkeiten erhoben werden. Der Vorschlag wird es den Behörden ermöglichen, relevante Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangt haben, vorbehaltlich der Garantien im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, Rechten des geistigen Eigentums und der beruflichen Geheimhaltung, weiterzugeben.

Zweitens zielt der Vorschlag darauf ab, in den Politikbereichen Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, Beschäftigung, Innovation, soziale Resilienz, Kohäsion und strategische Investitionen die Anforderungen an die Berichterstattung über die Durchführung des Programms „InvestEU“ gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/523 (InvestEU-Verordnung) zu rationalisieren. Die Anforderungen decken folgende Sektoren ab: Zugang zu Finanzmitteln für KMU und Investitionsförderung für Unternehmen für nachhaltige Infrastruktur, Forschung, Innovation und Digitalisierung sowie soziale Investitionen und Kompetenzen.

Die in der InvestEU-Verordnung festgelegten Berichtspflichten gelten für Durchführungspartner, Finanzintermediäre, KMU und andere Unternehmen. Nach dem Vorschlag soll die Berichterstattung nicht mehr halbjährlich, sondern jährlich erfolgen, wodurch sich die Arbeitsbelastung und der Verwaltungsaufwand in allen Politikbereichen des Programms InvestEU (d. h. nachhaltige Infrastruktur, KMU, Forschung, Innovation und Digitalisierung, soziale Investitionen und Kompetenzen) verringern werden und lediglich geringfügige Auswirkungen auf die Durchführung des Programms entstehen.

³ Eine doppelte Berichterstattung gehörte zu den Problemen, die von Interessenträgern aus der Branche im Rahmen der Eignungsprüfung der aufsichtlichen EU-Berichtspflichten im Finanzsektor durch die Kommission (SWD(2019) 402 final) aufgegriffen wurden.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Der Vorschlag ist Bestandteil eines ersten Maßnahmenpaketes, mit dem die Berichtspflichten gestrafft und rationalisiert werden sollen. Dabei handelt es sich um einen Schritt im Rahmen eines Prozesses, in dem die bestehenden Berichtspflichten umfassend untersucht werden, um zu bewerten, ob sie weiterhin relevant sind, und um sie effizienter zu gestalten. Der Vorschlag baut auf den geltenden Vorschriften auf, die bereits einen Informationsaustausch zwischen Behörden in einem bestimmten Finanzdienstleistungssektor vorsehen, indem die Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen Behörden, auch sektorübergreifend, gestärkt wird.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Datenaustausch im Finanzsektor werden zu Effizienzgewinnen führen, ohne die Erreichung der Ziele in diesem Politikbereich zu untergraben. So beeinträchtigen sie nicht die Verfügbarkeit und Qualität von Informationen, die für die Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Behörden nutzen, um die Finanzstabilität, die Marktintegrität und den Schutz von Anlegern und Verbrauchern von Finanzdienstleistungen aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen werden vielmehr eine effizientere Erhebung und Verarbeitung der Informationen ermöglichen.

Darüber hinaus zielt der Vorschlag darauf ab, für Finanzinstitute und andere Einrichtungen mit einem berechtigten Interesse den Zugang zu Informationen zu erleichtern, die von Behörden für Forschungs- und Innovationstätigkeiten eingeholt wurden. Dies steht im Einklang mit den in der „Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU“⁴ festgelegten Zielen zur Förderung des digitalen Wandels im Finanzsektor. Ferner steht dies im Einklang mit dem Daten-Governance-Rechtsakt, der die freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten erleichtert, die nach EU-Recht und nationalem Recht geschützt sind und sich im Besitz öffentlicher Stellen in den Mitgliedstaaten befinden. Der Vorschlag ermöglicht es den Behörden, Informationen weiterzugeben, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, vorbehaltlich der Garantien in Bezug auf personenbezogene Daten, Rechte des geistigen Eigentums und berufliche Geheimhaltung.

Was das Programm „InvestEU“ angeht, hat der Übergang von der halbjährlichen zur jährlichen Berichterstattung keine Auswirkungen auf den Mehrwert und den Gesamtinhalt der Berichterstattung, die von den Durchführungspartnern für alle Finanzierungen und Investitionen im Rahmen von InvestEU auf kumulativer Basis bereitgestellt wird. Folglich wird sich die vorgeschlagene Vereinfachung nicht auf die Verwirklichung der politischen Ziele des Programms auswirken. Auf der Ebene der zentralen Leistungs- und Überwachungsindikatoren wird die Verwirklichung der Programmziele bereits jährlich überwacht. Darüber hinaus ist in der vertraglichen Struktur mit den Durchführungspartnern ein politischer Dialog zwischen der Kommission und den Durchführungspartnern vorgesehen, um einen regelmäßigen Austausch über die Durchführung zu ermöglichen. Im Laufe des Jahres ist außerdem eine Kurzberichterstattung über die Fortschritte bei den im Rahmen von InvestEU unterstützten Vorhaben vorgesehen, die zu Überwachungszwecken beibehalten wird. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die in der InvestEU-Verordnung enthaltenen Berichtspflichten im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ (im Folgenden „Haushaltssordnung“)

⁴ COM(2020) 591 final.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushalt der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses

harmonisiert. Die Rechenschaftspflicht gegenüber den EU-Bürgerinnen und -Bürgern wird bei der Vereinfachung uneingeschränkt geachtet, da die Kommission im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 der InvestEU-Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat weiterhin jährlich über das Programm „InvestEU“ Bericht erstatten wird, insbesondere in Form der in Artikel 41 Absatz 5 und Artikel 250 der Haushaltordnung vorgesehenen Berichte.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) stellt die Kommission sicher, dass ihre Rechtsvorschriften ihren Zweck erfüllen, auf die Bedürfnisse der Interessenträger zugeschnitten sind sowie den Aufwand minimieren und gleichzeitig ihre Ziele erreichen. Dieser Vorschlag ist somit Teil des REFIT-Programms, da er den Aufwand für die Berichterstattung, der sich aus dem EU-Rechtsrahmen ergibt, verringert.

Bestimmte Berichtspflichten sind zwar von wesentlicher Bedeutung, doch sollten sie so effizient wie möglich sein, und es müssen Überschneidungen vermieden, unnötige Belastungen beseitigt und so weit wie möglich digitale und interoperable Lösungen genutzt werden.

Mit den vorliegenden Vorschlägen werden die Berichtspflichten rationalisiert, sodass die Ziele der Rechtsvorschriften effizienter und mit weniger Aufwand erreicht werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen in Bezug auf den Finanzsektor zielen darauf ab, den Datenaustausch zwischen den Behörden zu erleichtern und doppelte und redundante Berichterstattungsersuchen an Finanzinstitute und andere Bericht erstattende Unternehmen zu vermeiden, was mit entsprechenden Kosteneinsparungen verbunden ist. Sie sollen auch den Nutzen der Informationen erhöhen, indem sie deren breitere Verwendung unter strengen Bedingungen ermöglichen und gleichzeitig die zusätzlichen Kosten für Unternehmen und Behörden im Zaum halten.

Der Vorschlag, die Intervalle bei der Berichterstattung über die Durchführung des Programms „InvestEU“ zu verlängern, wird dafür sorgen, dass die Ziele der Rechtsvorschriften für die Durchführungspartner von InvestEU und folglich für Kleinstunternehmen, KMU und andere Unternehmen sowie für Finanzintermediäre, die den Durchführungspartnern Daten für die Berichterstattung zur Verfügung stellen müssen, effizienter und weniger aufwendig zu verwirklichen sind.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Mit dem Vorschlag werden bestehende Verordnungen geändert. Daher ist die Rechtsgrundlage des vorliegenden Vorschlags dieselbe wie die Rechtsgrundlage der geänderten Verordnungen, nämlich Artikel 114 AEUV für Maßnahmen im Bereich der Finanzdienstleistungen und Artikel 173 und 175 Absatz 3 AEUV für die Maßnahme „InvestEU“.

Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die betreffenden Berichtspflichten sind im EU-Recht festgelegt. Eine Rationalisierung lässt sich daher am besten auf EU-Ebene erreichen, um Rechtssicherheit und Kohärenz bei der Berichterstattung zu gewährleisten. Dies wird gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und Behörden in der gesamten EU gewährleisten, die von der Rationalisierung der Berichtspflichten, die sich aus diesem Vorschlag ergibt, profitieren werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Durch die Rationalisierung der Berichtspflichten wird der Rechtsrahmen vereinfacht, indem minimale Änderungen an bestehenden Anforderungen eingeführt werden, die sich nicht auf den Inhalt des übergeordneten politischen Ziels auswirken. Der Vorschlag beschränkt sich daher auf Änderungen, die erforderlich sind, um eine effizientere Berichterstattung zu gewährleisten, ohne dass wesentliche Elemente der betreffenden Rechtsvorschriften geändert werden.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag betrifft Rechtsvorschriften mit kompatiblen Rechtsgrundlagen. Da die gezielten Änderungen lediglich Berichtspflichten betreffen, können sie in einem einzigen Vorschlag vorgelegt werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Was die Maßnahmen zur Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Behörden angeht, hat die Kommission 2019 eine umfassende Eignungsprüfung der aufsichtlichen EU-Berichtspflichten im Finanzsektor⁶ veröffentlicht. Darin wurde der Datenaustausch als einer der Bereiche ermittelt, in denen Verbesserungsbedarf besteht. Infolgedessen hat sich die Kommission in ihrer Strategie für Aufsichtsdaten im Bereich der EU-Finanzdienstleistungen aus dem Jahr 2021 verpflichtet, Vorschläge zur Beseitigung ungerechtfertigter rechtlicher Hindernisse für den Datenaustausch zwischen Behörden zu unterbreiten. So soll der Aufwand für die meldenden Unternehmen verringert werden, indem doppelte Datenanfragen vermieden werden. Zudem sind Maßnahmen zur Erleichterung des Datenaustauschs in sektorspezifischen Rechtsvorschriften vorgesehen, die durch die Maßnahmen ergänzt werden, die den Finanzsektor im weiteren Sinne in diesem Vorschlag betreffen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Von Juni bis September 2022 führte die Kommission im Kontext der Umsetzung der Strategie für Aufsichtsdaten im Bereich der EU-Finanzdienstleistungen eine gezielte Konsultation der Behörden durch, die für die Beaufsichtigung des EU-Finanzsystems zuständig sind, um Hindernisse zu ermitteln, die einem Datenaustausch zwischen den Behörden im Wege stehen. Von den 58 Befragten gaben fast 70 % an, dass – wenn sie Daten von anderen Behörden anfordern – rechtliche Hindernisse einer Weitergabe von Daten entgegenstehen, und 40 % wiesen auf dieselbe Problematik hin, wenn sie solche Daten anderen Behörden zur Verfügung stellen wollen. Hinsichtlich der Weitergabe von Daten für Forschungs- und Innovationstätigkeiten antworteten 43 % der Behörden, dass sie derzeit Daten zu diesem

⁶

SWD (2019) 402 final.

Zweck austauschen, und 36 % gaben an, dass dies mit Hindernissen verbunden sei, u. a. da es keine einschlägige Rechtsgrundlage gibt.

Die Ergebnisse der Konsultation wurden am 16. Februar 2023 in einem Workshop vorgestellt, an dem mehr als 130 Vertreterinnen und Vertreter der genannten Behörden teilnahmen, und weiter analysiert.⁷ Es gab breite Unterstützung für einen verstärkten Datenaustausch zwischen den Behörden im Banken-, Versicherungs- und Finanzmarktsektor sowie sektorübergreifend, um die Nutzung der erhobenen Daten zu verbessern und die redundante Berichterstattung zu verringern. Auf dem Workshop äußerten die Behörden allgemein die Auffassung, dass es wichtig sei, die Rechtsgrundlage für den Datenaustausch in den EU-Rechtsvorschriften zu stärken und zu präzisieren. Nach ihrem Dafürhalten sind sowohl gezielte Änderungen der sektorspezifischen Rechtsvorschriften als auch horizontale Ermächtigungsbestimmungen erforderlich, um ein umfassendes, systematisches und zukunftssicheres Ergebnis zu erzielen.

Am 30. März 2023 legte die Kommission auch der Expertengruppe für Banken, Zahlungsverkehr und Versicherungswesen (Offenes Finanzwesen) mögliche Elemente des Vorschlags vor. Wenngleich die detaillierten Bestimmungen nicht erörtert wurden, brachten die Sachverständigen generell ihre Unterstützung für einen verbesserten Datenaustausch zum Ausdruck, bei dem der Aufgabenbereich der Behörden klar definiert ist und die bestehenden Kompetenzverteilungen nicht beeinträchtigt werden.

Mit Blick auf das Programm „InvestEU“ wurden bei dem Vorschlag, die Intervalle bei der Berichterstattung zu verlängern, die Rückmeldungen der Durchführungspartner und ihrer Intermediäre berücksichtigt, die der Ansicht sind, die Berichtspflichten seien zu aufwendig.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag wurde im Anschluss an eine interne Prüfung der bestehenden Berichtspflichten und auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften ausgearbeitet. Da dies ein Schritt im Rahmen eines Prozesses der kontinuierlichen Bewertung der Berichtspflichten ist, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften ergeben, wird die Prüfung dieser Belastungen und ihrer Auswirkungen auf die Interessenträger weiter fortgesetzt.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag betrifft begrenzte und gezielte Änderungen der Rechtsvorschriften mit dem Ziel, die Berichtspflichten zu rationalisieren. Die wichtigsten Maßnahmen stützen sich auf bei der Durchführung von Rechtsvorschriften gesammelte Erfahrungen. Da die vorgeschlagenen gezielten Änderungen eine effizientere und wirksamere Umsetzung bestehender politischer Maßnahmen gewährleisten und es an verschiedenen relevanten politischen Optionen mangelt, ist keine Folgenabschätzung erforderlich.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Es handelt sich um einen REFIT-Vorschlag, der darauf abzielt, die Rechtsvorschriften zu vereinfachen und die Belastungen für die Interessenträger zu verringern.

Die Bestimmungen über den Informationsaustausch zwischen den Behörden im Finanzsektor stellen einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem System dar, bei dem die Unternehmen Daten nur einmal melden und diese Daten dann von den verschiedenen Behörden, die für die

⁷ https://finance.ec.europa.eu/events/data-sharing-between-authorities-eu-financial-services-2023-02-16_en

Beaufsichtigung des Finanzsystems in der EU zuständig sind, ausgetauscht und weiterverwendet werden. Die Bestimmungen werden daher dazu beitragen, eine doppelte Berichterstattung durch Unternehmen zu vermeiden, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu fördern und so die Kosten zu senken.

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen werden die Behörden nicht dazu verpflichtet, Daten untereinander auszutauschen. Einem Datenaustausch müsste weiterhin ein freiwilliges Ersuchen vorausgehen, doch wäre er leichter umsetzbar. Die Bestimmungen dürften damit zwar dazu beitragen, den Aufwand für Bericht erstattende Unternehmen und für Behörden zu verringern, doch ihre genauen Auswirkungen können nicht prospektiv abgeschätzt werden. Grund hierfür ist auch die zukunftsgerichtete Ausgestaltung dieser Politik, die es den Behörden ermöglicht, die Ermächtigungsbestimmungen zu nutzen, um Regelungen für den Datenaustausch zu ändern und anzupassen, sodass sie ihrem sich ständig wandelnden Informationsbedarf gerecht werden.

Die Umsetzung der Strategie für Aufsichtsdaten im Bereich der EU-Finanzdienstleistungen, einschließlich dieses Vorschlags als Teil der Strategie, wird eine wirksamere und effizientere Nutzung moderner Technologien ermöglichen, da sie zu klareren und kohärenteren Anforderungen an die aufsichtliche Berichterstattung und zu einer stärkeren Standardisierung der Daten führen wird. Die Nutzung solcher Lösungen wird den Datenaustausch erleichtern und allgemein den Verwaltungsaufwand für Unternehmen weiter verringern. Auch die Genauigkeit und Aktualität der von den Behörden erhaltenen Daten wird auf diese Weise gesteigert, was wiederum die Analysekapazitäten der Behörden verbessert.

Der Zugang zu umfassenderen und genaueren Informationen wird die Fähigkeit der Kommission stärken, die Auswirkungen ihrer Vorschläge abzuschätzen und sie im Laufe der Zeit zu überwachen, was eine Voraussetzung dafür ist, die Kosten möglichst gering zu halten.

Die Einführung einer spezifischen Bestimmung im EU-Finanzdienstleistungsrecht, die die Weiterverwendung von Daten erlaubt, die von Behörden für Forschungs- und Innovationstätigkeiten erhoben werden, wird den Nutzen der gemeldeten Daten für Finanzinstitute, Forschende und andere Einrichtungen mit einem berechtigten Interesse erhöhen. Auf diese Weise kann einfach Zugang zu solchen Informationen gewährt werden, die sich im Besitz von Behörden befinden, und es bieten sich mehr Möglichkeiten, Produkte und Geschäftsmodelle zu erproben.

Durch die verlängerten Intervalle bei der Berichterstattung über die Durchführung des Programms „InvestEU“ wird der Berichterstattungsaufwand für Durchführungspartner und Finanzintermediäre, KMU und andere von den Anforderungen betroffene Unternehmen verringert.

- **Grundrechte**

Die grundlegenden Rechte auf Datenschutz, Privatsphäre und Eigentum (Eigentumsrechte an bestimmten Daten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten oder durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind) werden gewahrt. Die Weitergabe von Daten, die von Behörden erlangt wurden, unterliegt Garantien in Bezug auf personenbezogene Daten, Rechte des geistigen Eigentums und berufliche Geheimhaltung, auch im Einklang mit den Artikeln 7, 8, 17 und 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt. Mit den Bestimmungen werden die für die Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Behörden nicht verpflichtet, Daten auszutauschen. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn eine Behörde eine andere Behörde freiwillig darum ersucht, und es besteht die Möglichkeit, Vorkehrungen zu treffen, um Kosten und Nutzen zwischen ersuchten und ersuchenden Behörden aufzuteilen. Für die ersuchende Behörde ergeben sich Kosteneinsparungen, da sie die Informationen ansonsten auf einem anderen Weg einholen müsste, was wiederum auch bei den ersuchten Behörden mit Kosten verbunden wäre. Die Bestimmung über die Weitergabe von Daten, die sich im Besitz einer Behörde befinden, an Finanzinstitute, Forschende und andere Einrichtungen mit einem berechtigten Interesse ist freiwillig und verursacht weder neue Kosten noch Verwaltungsaufwand.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten entfällt.
- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

In den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ist festgelegt, wie die für die Beaufsichtigung des EU-Finanzsektors zuständigen Behörden untereinander Informationen austauschen dürfen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlangt haben. Ziel ist es, doppelte Berichterstattungsersuchen an Finanzinstitute und andere Bericht erstattende Unternehmen zu vermeiden, wenn zwei oder mehr Behörden das Recht haben, dieselben Informationen zu erheben. Bei einer solchen Weitergabe von Daten sollten alle für den Datenschutz, die Rechte des geistigen Eigentums und die berufliche Geheimhaltung geltenden Standards eingehalten werden. In keiner Weise sollte die bereits stattfindende Weitergabe von Daten zwischen Behörden eingeschränkt werden, vielmehr soll ein zusätzlicher Kanal für den Austausch geschaffen werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll auch sichergestellt werden, dass die Kommission Zugang zu Informationen für eine faktengestützte Rechtsetzung hat; für solche Zwecke muss die Kommission nicht in der Lage sein, einzelne Unternehmen zu ermitteln. Da diese Art von Informationen auch den Finanzsektor beaufsichtigenden Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen könnte, wird mit den vorgeschlagenen Änderungen auch für sie die Möglichkeit eingeführt, solche Informationen zu erlangen. Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen zudem Innovationen, da die zuständigen Behörden auf eigene Initiative Informationen, die sie aus EU- oder nationalen Berichtspflichten erhalten, an Finanzinstitute, Forschende und andere Einrichtungen mit berechtigtem Interesse weitergeben können, sofern spezifische Bedingungen zum Schutz dieser Daten erfüllt sind.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Behörden verpflichtet, bestehende Berichtspflichten systematisch zu überprüfen und redundante und veraltete Anforderungen zu streichen, die Berichterstattungskosten zu senken und anstatt neue Anforderungen einzuführen eine Weiterverwendung der bestehenden Berichterstattung in Erwägung zu ziehen.

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/523 verlängert die Intervalle bei der Berichterstattung durch die Durchführungspartner über die Durchführung des Programms „InvestEU“ von halbjährlich auf jährlich.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2021/523 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114, Artikel 173 und Artikel 175 Absatz 3,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Die einschlägigen Anforderungen müssen jedoch gestrafft werden, um zu gewährleisten, dass sie ihren Zweck erfüllen, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.
- (2) Die Straffung der Berichtspflichten und die Verringerung des Verwaltungsaufwands sind daher eine Priorität, auch mit Blick auf die Berichtspflichten im Finanzsektor und die Häufigkeit der Berichterstattung im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingerichteten Programms „InvestEU“.
- (3) Die Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010⁴, (EU) Nr. 1093/2010⁵, (EU) Nr. 1094/2010⁶, (EU) Nr. 1095/2010⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur

(EU) 2021/523 enthalten eine Reihe von Berichtspflichten, die im Einklang mit der Mitteilung der Kommission „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“⁸ vereinfacht werden sollten.

- (4) Finanzinstitute und andere an den Finanzmärkten tätige Unternehmen müssen ein breites Spektrum von Informationen melden, damit die Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, die das Finanzsystem beaufsichtigen, Risiken überwachen, die Finanzstabilität und Marktintegrität gewährleisten sowie Anleger und Verbraucher von Finanzdienstleistungen in der Union schützen können. Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten die Berichtspflichten regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls vorschlagen, überflüssige oder veraltete Anforderungen zu straffen und zu streichen. Sie sollten diese Arbeit im Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden koordinieren. Durch die Erleichterung des Austauschs und der Weiterverwendung der von Behörden erhobenen Informationen unter Wahrung des Datenschutzes, der beruflichen Geheimhaltung und der Rechte des geistigen Eigentums sollte sich der Aufwand für Bericht erstattende Unternehmen und für die Behörden verringern, da im Einklang mit der Strategie für Aufsichtsdaten im Bereich der EU-Finanzdienstleistungen doppelte Berichterstattungsersuchen vermieden werden. Der Informationsaustausch sollte außerdem zu einer besseren Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten und zur aufsichtlichen Konvergenz beitragen.
- (5) Sind zwei Behörden berechtigt, bestimmte Informationen von Finanzinstituten oder anderen Bericht erstattenden Unternehmen zu erheben, sollten diese Informationen daher nur einmal erhoben und von den Behörden untereinander ausgetauscht werden können, sodass nicht beide Behörden dieselben Informationen erheben, und zwar auch dann, wenn diese Behörden berechtigt sind, die Informationen von verschiedenen Bericht erstattenden Unternehmen oder Behörden zu erheben. Damit auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Informationen effizienter wird, sollten Behörden, die Informationen durch Bereinigung oder Ergänzung verbessern, auch solche verbesserten Informationen austauschen können.
- (6) Ein derartiger Informationsaustausch sollte die im Unionsrecht vorgesehenen bestehenden Möglichkeiten des Informationsaustauschs ergänzen und in keinem Fall einschränken.
- (7) Die Kommission benötigt genaue und umfassende Informationen, um politische Maßnahmen zu entwickeln, bestehende Rechtsvorschriften zu evaluieren und die Auswirkungen potenzieller legislativer und nichtlegislativer Initiativen zu bewerten, auch während der Verhandlungen über Legislativvorschläge. Geben Behörden an die Kommission Informationen weiter, die Finanzinstitute oder andere Unternehmen diesen Behörden gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Unionsrecht gemeldet haben,

Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁸ COM(2023)168.

sollte dies dabei helfen, eine faktengestützte Grundlage für die Formulierung und Bewertung der Unionspolitik zu schaffen. Zu diesem Zweck sollten solche Informationen in einer Form vorliegen, die keine Identifizierung einzelner Unternehmen ermöglicht und keine personenbezogenen Daten enthält. Die Behörden können auch mit anonymisierten Daten arbeiten und sollten daher auch solche Informationen untereinander austauschen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- (8) Die Innovationszyklen im Finanzsektor folgen in immer kürzeren Abständen aufeinander, werden offener und sind zunehmend von Zusammenarbeit geprägt. Deshalb sollten die Behörden in der Lage sein, zu Forschungs- und Innovationszwecken Informationen mit Finanzinstituten, Forschenden und anderen Einrichtungen auszutauschen und dabei nicht an den alleinigen Zweck, zu dem die Informationen ursprünglich erhoben wurden, gebunden sein. Der Nutzen von Informationen, die sich im Besitz der Behörden befinden, sollte sich infolge des Austauschs erhöhen, da mehr Informationen für die Forschung im Finanzsektor zur Verfügung stehen und sich mehr Möglichkeiten zur Erprobung von Produkten und Geschäftsmodellen und für eine engere Zusammenarbeit zwischen Finanzmarktteilnehmern, einschließlich FinTech-Start-ups und etablierten Finanzinstituten, bieten. Die Weiterverwendung von Daten, die von der zuständigen Behörde geteilt werden, unterliegt dem allgemeinen Rahmen für die Weiterverwendung von Daten gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹. Aufgrund der Sensibilität der im Finanzsektor zu Aufsichtszwecken erhobenen Daten sollten für deren Weiterverwendung jedoch spezifische Bedingungen wie die Anonymisierung personenbezogener, aber auch nicht personenbezogener Daten, die die Identifizierung einzelner Finanzinstitute nicht ermöglichen würden, eingeführt und der Schutz vertraulicher Informationen vorgeschrieben werden.
- (9) Wenn die Durchführungspartner nicht mehr halbjährlich, sondern nur noch jährlich über das Programm „InvestEU“ Bericht erstatten müssen, dürfte sich die Arbeitsbelastung für Durchführungspartner, Finanzintermediäre, KMU und andere Unternehmen verringern, ohne dass wesentliche Elemente der Verordnung (EU) 2021/523 geändert werden.
- (10) Die Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) Nr. 2021/523 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

⁹ Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1).

„3) Unbeschadet der Artikel 15 und 16 und der Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen wird keine vertrauliche Information, von der die in Absatz 1 genannten Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, an Personen oder an Behörden weitergegeben, außer in zusammengefasster oder aggregierter Form, sodass die einzelnen Finanzinstitute nicht bestimmbar sind.“

2. In Artikel 15 werden folgende Absätze angefügt:

„(8) Der ESRB tauscht Informationen, die er von einer anderen in Absatz 2 genannten Behörde oder einer anderen Mitgliedsbehörde des ESFS in Wahrnehmung seiner Aufgaben erhalten hat, auf Ersuchen einer anderen dieser Behörden oder einer anderen zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder einer Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ auf Einzelfallbasis oder regelmäßig aus, sofern die ersuchende Behörde nach dem Unionsrecht befugt ist, diese Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen.

(9) Im Ersuchen um Informationsaustausch gemäß Absatz 8 ist anzugeben, aufgrund welcher Rechtsgrundlage des Unionsrechts die ersuchende Behörde zur Einholung der Informationen von Finanzinstituten oder einer anderen in jenem Absatz genannten Behörde berechtigt ist. Die ersuchende Behörde und der ESRB unterliegen den Pflichten der beruflichen Geheimhaltung und des Datenschutzes, die in Artikel 8 und in sektorspezifischen Rechtsvorschriften für den Datenaustausch zwischen dem Finanzinstitut oder einer anderen in Absatz 8 genannten Behörde und der ersuchenden Behörde sowie für den Datenaustausch zwischen einer anderen in jenem Absatz genannten Behörde und dem ESRB festgelegt sind. Der ESRB unterrichtet jede zuständige Behörde unverzüglich über einen solchen Informationsaustausch.

(10) Die Absätze 8 und 9 gelten auch für Informationen, die der ESRB von einer anderen in Absatz 8 genannten Behörde erhalten und anschließend Qualitätskontrollen unterzogen oder anderweitig verarbeitet hat.

(11) Die in Absatz 8 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 8, 9 und 10 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher geteilter Daten festlegen.

(12) Die Absätze 8, 9 und 10 berühren nicht den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und dürfen den im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union erfolgenden Informationsaustausch zwischen den in Absatz 8 genannten Behörden nicht behindern oder einschränken. Widersprechen die Absätze 8, 9 oder 10 Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union, die den Informationsaustausch zwischen den in Absatz 8 genannten Behörden regeln, so haben die Bestimmungen dieser anderen Rechtsvorschriften der Union Vorrang.

(13) Unbeschadet anderer im Unionsrecht festgelegter Verpflichtungen zum Informationsaustausch tauscht der ESRB mit der Kommission oder einer der in Absatz 8 genannten Behörden auf begründeten Antrag Informationen, die ihm andere Behörden gemäß

¹⁰ OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.

ihren Verpflichtungen aus dem Unionsrecht gemeldet haben, auf Einzelfallbasis aus. Der ESRB übermittelt diese Informationen in einer Form, die keine Identifizierung einzelner Unternehmen ermöglicht und keine personenbezogenen Daten enthält.

(14) Der ESRB kann Finanzinstituten, Forschenden und anderen Einrichtungen, die zu Forschungs- und Innovationszwecken ein berechtigtes Interesse an bestimmten Informationen haben und diese Informationen weiterverwenden wollen, Zugang zu Informationen gewähren, die er in Wahrnehmung seiner Aufgaben erlangt hat, sofern er sichergestellt hat, dass alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Informationen wurden so anonymisiert, dass die betroffene Person oder das Finanzinstitut nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;
- b) die Informationen wurden verändert, aggregiert oder nach einer anderen Methode der Offenlegungskontrolle aufbereitet, um vertrauliche Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnissen oder Inhalten, die unter Rechte des geistigen Eigentums fallen, zu schützen.

Von einer anderen Behörde erhaltene Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Behörde, die die Informationen ursprünglich erhalten hat, weitergegeben werden.“

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter oder veralteter Berichtspflichten und die Minimierung der Kosten.“

2. In Artikel 30 Absatz 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Wirksamkeit der nationalen Berichtspflichten und der Grad der Übereinstimmung dieser Anforderungen mit den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen.“

3. Artikel 35 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bevor die Behörde Informationen gemäß diesem Artikel anfordert, berücksichtigt sie – zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten – Informationen, die von anderen in Artikel 35a Absatz 1 genannten Behörden erhoben wurden, sowie einschlägige bestehende Statistiken, die vom Europäischen Statistischen System und vom Europäischen System der Zentralbanken erstellt und verbreitet werden.“

4. Folgender Artikel 35a wird eingefügt:

„Artikel 35a

Informationsaustausch zwischen Behörden und mit anderen Stellen

(1) Die Behörde und die zuständigen Behörden tauschen Informationen, die sie von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten haben, auf Ersuchen der anderen Europäischen Aufsichtsbehörden, des ESRB oder von zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der vorliegenden Verordnung, Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder Artikel 4 Nummer 3 der

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder von Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ auf Einzelfallbasis oder regelmäßig mit anderen Behörden aus, sofern die Behörde, die um die Informationen ersucht hat, nach dem Unionsrecht berechtigt ist, diese Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Finanzinstitut“ ein „Finanzinstitut“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

(2) Im Ersuchen um Informationsaustausch ist anzugeben, aufgrund welcher Rechtsgrundlage des Unionsrechts die ersuchende Behörde berechtigt ist, die Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen. Die ersuchende Behörde und die Informationen erteilende Behörde unterliegen den Pflichten der beruflichen Geheimhaltung und des Datenschutzes, die in Artikel 70 und Artikel 71 und in sektorspezifischen Rechtsvorschriften für den Datenaustausch zwischen dem Finanzinstitut und der ersuchenden Behörde sowie für den Datenaustausch zwischen dem Finanzinstitut und der Informationen erteilenden Behörde festgelegt sind. Die Informationen erteilende Behörde unterrichtet jedes relevante Finanzinstitut oder jede andere zuständige Behörde unverzüglich über einen solchen Informationsaustausch.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Informationen, die die Informationen erteilende Behörde von einem Finanzinstitut oder einer anderen in Absatz 1 genannten Behörde erhalten und anschließend Qualitätskontrollen unterzogen oder anderweitig verarbeitet hat.

(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher geteilter Daten festlegen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 berühren nicht den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und dürfen den im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union erfolgenden Informationsaustausch zwischen den in Absatz 1 genannten Behörden nicht behindern oder einschränken. Widersprechen die Bestimmungen dieses Artikels den Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union, die den Informationsaustausch zwischen den in Absatz 1 genannten Behörden regeln, so haben die Bestimmungen dieser anderen Rechtsvorschriften der Union Vorrang.

(6) Unbeschadet anderer im Unionsrecht festgelegter Verpflichtungen zum Informationsaustausch tauschen die Behörde und die zuständigen Behörden mit der Kommission oder einer der in Absatz 1 genannten Behörden auf begründeten Antrag Informationen, die ihnen Finanzinstitute gemäß ihren Pflichten aus dem Unionsrecht gemeldet haben, auf Einzelfallbasis aus. Die Behörde und die zuständigen Behörden übermitteln diese Informationen in einer Form, die keine Identifizierung einzelner Unternehmen ermöglicht und keine personenbezogenen Daten enthält.

(7) Die Behörde und die zuständigen Behörden können Finanzinstituten, Forschenden und anderen Einrichtungen, die zu Forschungs- und Innovationszwecken ein berechtigtes Interesse an bestimmten Informationen haben und diese Informationen weiterverwenden wollen, Zugang zu Informationen gewähren, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlangt haben, sofern die Behörde sichergestellt hat, dass alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

¹¹ OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.

- a) Die Informationen wurden so anonymisiert, dass die betroffene Person oder das Finanzinstitut nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;
- b) die Informationen wurden verändert, aggregiert oder nach einer anderen Methode der Offenlegungskontrolle aufbereitet, um vertrauliche Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnissen oder Inhalten, die unter Rechte des geistigen Eigentums fallen, zu schützen.

Von einer anderen Behörde erhaltene Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Behörde, die die Informationen ursprünglich erhalten hat, weitergegeben werden.“

5. Artikel 54 Absatz 2 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– Meldepflichten und die Erhebung von Informationen von Finanzinstituten.“

6. Artikel 70 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3) Die Absätze 1 und 2 hindern die Behörde nicht daran, im Einklang mit dieser Verordnung und anderen auf Finanzinstitute anwendbaren Rechtsvorschriften der Union Informationen mit den zuständigen Behörden, anderen ESA, dem ESRB und den Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU).../...¹² auszutauschen.“

Artikel 3

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter oder veralteter Berichtspflichten und die Minimierung der Kosten,“

2. In Artikel 30 Absatz 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Wirksamkeit der nationalen Berichtspflichten und der Grad der Übereinstimmung dieser Anforderungen mit den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen.“

3. Artikel 35 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bevor die Behörde Informationen gemäß diesem Artikel anfordert, berücksichtigt sie – zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten – Informationen, die von anderen in Artikel 35a Absatz 1 genannten Behörden erhoben wurden, sowie einschlägige bestehende Statistiken, die vom Europäischen Statistischen System und vom Europäischen System der Zentralbanken erstellt und verbreitet werden.“

4. Folgender Artikel 35a wird eingefügt:

„Artikel 35a

Informationsaustausch zwischen Behörden und mit anderen Stellen

¹² OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text einfügen.

(1) Die Behörde und die zuständigen Behörden tauschen Informationen, die sie von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten haben, auf Ersuchen der anderen Europäischen Aufsichtsbehörden, des ESRB oder von zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der vorliegenden Verordnung, Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder von Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ auf Einzelfallbasis oder regelmäßig mit anderen Behörden aus, sofern die Behörde, die um die Informationen ersucht hat, nach dem Unionsrecht berechtigt ist, diese Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Finanzinstitut“ ein „Finanzinstitut“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

(2) Im Ersuchen um Informationsaustausch ist anzugeben, aufgrund welcher Rechtsgrundlage des Unionsrechts die ersuchende Behörde berechtigt ist, die Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen. Die ersuchende Behörde und die Informationen erteilende Behörde unterliegen den Pflichten der beruflichen Geheimhaltung und des Datenschutzes, die in Artikel 70 und Artikel 71 und in sektorspezifischen Rechtsvorschriften für den Datenaustausch zwischen dem Finanzinstitut und der ersuchenden Behörde sowie für den Datenaustausch zwischen dem Finanzinstitut und der Informationen erteilenden Behörde festgelegt sind. Die Informationen erteilende Behörde unterrichtet jedes relevante Finanzinstitut oder jede andere zuständige Behörde unverzüglich über einen solchen Informationsaustausch.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Informationen, die die Informationen erteilende Behörde von einem Finanzinstitut oder einer anderen in Absatz 1 genannten Behörde erhalten und anschließend Qualitätskontrollen unterzogen oder anderweitig verarbeitet hat.

(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher geteilter Daten festlegen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 berühren nicht den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und dürfen den im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union erfolgenden Informationsaustausch zwischen den in Absatz 1 genannten Behörden nicht behindern oder einschränken. Widersprechen die Bestimmungen dieses Artikels den Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union, die den Informationsaustausch zwischen den in Absatz 1 genannten Behörden regeln, so haben die Bestimmungen dieser anderen Rechtsvorschriften der Union Vorrang.

(6) Unbeschadet anderer im Unionsrecht festgelegter Verpflichtungen zum Informationsaustausch tauschen die Behörde und die zuständigen Behörden mit der Kommission oder einer der in Absatz 1 genannten Behörden auf begründeten Antrag Informationen, die ihnen Finanzinstitute gemäß ihren Pflichten aus dem Unionsrecht gemeldet haben, auf Einzelfallbasis aus. Die Behörde und die zuständigen Behörden übermitteln diese Informationen in einer Form, die keine Identifizierung einzelner Unternehmen ermöglicht und keine personenbezogenen Daten enthält.

¹³ OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.

(7) Die Behörde und die zuständigen Behörden können Finanzinstituten, Forschenden und anderen Einrichtungen, die zu Forschungs- und Innovationszwecken ein berechtigtes Interesse an bestimmten Informationen haben und diese Informationen weiterverwenden wollen, Zugang zu Informationen gewähren, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlangt haben, sofern die Behörde sichergestellt hat, dass alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Informationen wurden so anonymisiert, dass die betroffene Person oder das Finanzinstitut nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;
- b) die Informationen wurden verändert, aggregiert oder nach einer anderen Methode der Offenlegungskontrolle aufbereitet, um vertrauliche Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnissen oder Inhalten, die unter Rechte des geistigen Eigentums fallen, zu schützen.

Von einer anderen Behörde erhaltene Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Behörde, die die Informationen ursprünglich erhalten hat, weitergegeben werden.“

5. Artikel 54 Absatz 2 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– Meldepflichten und die Erhebung von Informationen von Finanzinstituten.“

6. Artikel 70 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3) Die Absätze 1 und 2 hindern die Behörde nicht daran, im Einklang mit dieser Verordnung und anderen auf Finanzinstitute anwendbaren Rechtsvorschriften der Union Informationen mit den zuständigen Behörden, anderen ESA, dem ESRB und den Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU).../...¹⁴ auszutauschen.“

Artikel 4

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter oder veralteter Berichtspflichten und die Minimierung der Kosten,“

2. In Artikel 30 Absatz 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Wirksamkeit der nationalen Berichtspflichten und der Grad der Übereinstimmung dieser Anforderungen mit den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen.“

3. Artikel 35 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bevor die Behörde Informationen gemäß diesem Artikel anfordert, berücksichtigt sie – zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten – Informationen, die von anderen in Artikel 35a Absatz 1 genannten Behörden erhoben wurden, sowie einschlägige bestehende Statistiken, die vom Europäischen Statistischen System und vom Europäischen System der Zentralbanken erstellt und verbreitet werden.“

4. Folgender Artikel 35a wird eingefügt:

¹⁴ OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwässerichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text einfügen.

Informationsaustausch zwischen Behörden und mit anderen Stellen

(1) Die Behörde und die zuständigen Behörden tauschen Informationen, die sie von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten haben, auf Ersuchen der anderen Europäischen Aufsichtsbehörden, des ESRB oder von zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der vorliegenden Verordnung, Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder von Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU)..../... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ auf Einzelfallbasis oder regelmäßig mit anderen Behörden aus, sofern die Behörde, die um die Informationen ersucht hat, nach dem Unionsrecht berechtigt ist, diese Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Finanzinstitut“ ein „Finanzinstitut“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

(2) Im Ersuchen um Informationsaustausch ist anzugeben, aufgrund welcher Rechtsgrundlage des Unionsrechts die ersuchende Behörde berechtigt ist, die Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen. Die ersuchende Behörde und die Informationen erteilende Behörde unterliegen den Pflichten der beruflichen Geheimhaltung und des Datenschutzes, die in Artikel 70 und Artikel 71 und in sektorspezifischen Rechtsvorschriften für den Datenaustausch zwischen dem Finanzinstitut und der ersuchenden Behörde sowie für den Datenaustausch zwischen dem Finanzinstitut und der Informationen erteilenden Behörde festgelegt sind. Die Informationen erteilende Behörde unterrichtet jedes relevante Finanzinstitut oder jede andere zuständige Behörde unverzüglich über einen solchen Informationsaustausch.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Informationen, die die Informationen erteilende Behörde von einem Finanzinstitut oder einer anderen in Absatz 1 genannten Behörde erhalten und anschließend Qualitätskontrollen unterzogen oder anderweitig verarbeitet hat.

(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher geteilter Daten festlegen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 berühren nicht den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und dürfen den im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union erfolgenden Informationsaustausch zwischen den in Absatz 1 genannten Behörden nicht behindern oder einschränken. Widersprechen die Bestimmungen dieses Artikels den Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union, die den Informationsaustausch zwischen den in Absatz 1 genannten Behörden regeln, so haben die Bestimmungen dieser anderen Rechtsvorschriften der Union Vorrang.

(6) Unbeschadet anderer im Unionsrecht festgelegter Verpflichtungen zum Informationsaustausch tauschen die Behörde und die zuständigen Behörden mit der Kommission oder einer der in Absatz 1 genannten Behörden auf begründeten Antrag Informationen, die ihnen Finanzinstitute gemäß ihren Pflichten aus dem Unionsrecht gemeldet

¹⁵ OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwässcherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.

haben, auf Einzelfallbasis aus. Die Behörde und die zuständigen Behörden übermitteln diese Informationen in einer Form, die keine Identifizierung einzelner Unternehmen ermöglicht und keine personenbezogenen Daten enthält.

(7) Die Behörde und die zuständigen Behörden können Finanzinstituten, Forschenden und anderen Einrichtungen, die zu Forschungs- und Innovationszwecken ein berechtigtes Interesse an bestimmten Informationen haben und diese Informationen weiterverwenden wollen, Zugang zu Informationen gewähren, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlangt haben, sofern die Behörde sichergestellt hat, dass alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Informationen wurden so anonymisiert, dass die betroffene Person oder das Finanzinstitut nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;
- b) die Informationen wurden verändert, aggregiert oder nach einer anderen Methode der Offenlegungskontrolle aufbereitet, um vertrauliche Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnissen oder Inhalten, die unter Rechte des geistigen Eigentums fallen, zu schützen.

Von einer anderen Behörde erhaltene Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Behörde, die die Informationen ursprünglich erhalten hat, weitergegeben werden.“

5. Artikel 54 Absatz 2 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– Meldepflichten und die Erhebung von Informationen von Finanzmarktteilnehmern.“

6. Artikel 70 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3) Die Absätze 1 und 2 hindern die Behörde nicht daran, im Einklang mit dieser Verordnung und anderen auf Finanzmarktteilnehmer anwendbaren Rechtsvorschriften der Union Informationen mit zuständigen Behörden, anderen ESA, dem ESRB und den Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU)..../...¹⁶ auszutauschen.“

Artikel 5 **Änderung der Verordnung (EU) 2021/523**

Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/523 erhält folgende Fassung:

„(4) Einmal jährlich übermittelt jeder Durchführungspartner der Kommission einen Bericht über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen, die gegebenenfalls nach der EU-Komponente und nach der Mitgliedstaaten-Komponente aufgeschlüsselt sind. Darüber hinaus übermittelt jeder Durchführungspartner dem Mitgliedstaat, dessen Komponente er durchführt, Informationen über die Mitgliedstaaten-Komponente. In dem Bericht wird auch bewertet, inwieweit die Voraussetzungen für den Einsatz der EU-Garantie und die in Anhang III dieser Verordnung festgelegten zentralen Leistungsindikatoren eingehalten wurden. Ferner enthält der Bericht operative und statistische Daten sowie Finanz- und Rechnungslegungsdaten zu allen Finanzierungen oder Investitionen sowie eine Schätzung der erwarteten Cashflows auf der Ebene der Komponenten, der Politikbereiche und des Fonds „InvestEU“. Der Bericht der EIB-Gruppe und etwaiger anderer Durchführungspartner umfasst zudem Informationen zu den Investitionshemmnissen, die bei Finanzierungen und Investitionen im Rahmen dieser Verordnung auftreten. Die Berichte

¹⁶ OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text einfügen.

enthalten die von den Durchführungspartnern gemäß Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsumordnung vorzulegenden Informationen.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin